Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/9 89/02/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art15 Abs7 idF 1975/316 ;

Rechtssatz

Aus der Wendung im ersten Satz des Art 15 Abs 7 B-VG, daß " die Länder " einvernehmlich vorzugehen haben, ergibt sich die Zuständigkeit der Landesregierungen der einzelnen Länder.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020219.X03

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at